

Kreis-



Blatt.

Drei und Zwanzigster Jahrgang.

4. Quartal.

Sonntag den 20. October 1849.

Stück 6.

Bekanntmachungen.

Den 21. d. Mts., von Vormittags 11 Uhr ab, findet bei Scheuditz Landwehr-Controll-Versammlung statt.
Merseburg, den 15. October 1849. Der Königl. Landrath Weidlich.

Das 24. Infanterie-Regiment hat durch den Wechsel der Garnison einen Theil seiner Hautboisten eingekauft, so daß es denselben bis jetzt nicht möglich gewesen, den Ausfall in der erforderlichen Weise zu decken.

Sollten daher Musiker aus hiesiger Gegend gesonnen sein, bei gedachtem Regimente gegen eine Zulage neben dem Gehalte Dienste nehmen zu wollen, so mögen dieselben sich deshalb baldigst in meinem Bureau melden, wo ihnen das weitere Erforderliche mitgetheilt werden wird.

Merseburg, den 16. October 1849

Der Königliche Landrath Weidlich.

Schwurgerichts-Sitzungen.

In der dritten Sache, welche am 13. September gegen den Dr. Keil zur Verhandlung kam, lautete die Anklage folgendermaßen:

In einer am 6. Januar er. im hiesigen Schützenhause abgehaltenen Bürgerversammlung trat unter Anderen auch der Dr. Keil als Redner auf und wünschte dem Volke volksthümliche Beamte, volksthümliche Regierungen und volksthümliche Kammern. Für diese Wünsche setzte er hinzu, solle man kämpfen und die dem Volke gebührenden Freiheiten zu sichern suchen und nicht so handeln, wie im vergangenen Jahre, wo der König das Volk und seine Vertreter mit Kartätschen bombardirt und die National-Versammlung mit Bajonetten auseinander gesagt habe, sondern man solle mit Wort und Schrift für die Freiheit und die Rechte des Volkes kämpfen. Bei seiner Vernehmung hatte der Dr. Keil auch zugestehen müssen, geäußert zu haben, der König bombardire sein Volk und seine Vertreter mit Bajonetten, wir wollen aber mit Wort und Schrift bombardiren, wenn man uns die versprochenen Rechte nehmen wolle. Er war deshalb auf Grund des §. 200. des Strafrechts wegen beleidigter Majestät in den Anklagestand versetzt. Auf die Frage des Präsidenten erklärte sich der Angeklagte für nicht schuldig. Er gab zwar zu, die schon früher zugestandenen Worte gesagt zu haben, führte aber zu seiner Vertheidigung an, daß es nur Thatsachen gewesen, welche Niemand leugnen könne und welche wiederholt in verschiedenen Zeitungen gestanden hätten. Es wurde ein Zeuge vernommen, welcher die Angabe in der Anklage bestätigte. Nachdem der Staats-Anwalt das Schuldig beantragt, der Vertheidiger, Referendarius Thomas, dagegen für das Nichtschuldig gesprochen hatte, wurde den Geschworenen folgende Thatsache gestellt:

Ist der Angeklagte schuldig, durch die in einer Schießhausversammlung am 6. Januar er. gemachte Aeußerung: der König habe das Volk und seine Vertreter mit Kartätschen bombardirt und die National-Versammlung mit Bajonetten auseinander gesagt, unter den dieselbe begleitenden Umständen, die Ehrfurcht vor dem König verlegt zu haben?

Nach kurzer Berathung wurde der Wahrspruch der Geschworenen dahin verkündet:

Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.

Dies hätte die Freisprechung des Angeklagten zur Folge.

Nächst dem kam die vierte Sache gegen den Dr. Keil zur Verhandlung, bei welcher ebenfalls der Staats-Anwalt Lauhn fungirte und der Referendarius v. Seidewitz als Vertheidiger auftrat.

Die vom Gerichtsschreiber vorgelesene Anklage lautete ungefähr folgendermaßen:

Am 18. Juni er. ward im hiesigen Schützenhause eine Bürgerversammlung gehalten, in welcher Dr. Keil als Redner auftrat. In seiner Rede, welche die politischen Verhältnisse größtentheils betraf, suchte er auseinander zu setzen, weshalb man noch nicht weiter sei. Als einen Grund dafür hob er hervor: Die Hundennatur des Volkes und die damit verbundene Hundetrene, in Folge deren das Volk sich von dem angestammten Herrscherhause ins Loch stoßen und wieder heraus holen lasse. Der Preuße sei zufrieden, wenn er nur über 2 Groschen für den folgenden Tag gebieten könnte. Dann fuhr er fort: „Sie müssen schamroth werden, wenn Sie auf unsere Brüder in Westen schauen, sie wollen für die Freiheit sterben oder siegen, und sogar der Schwabe fängt an, sich zu rühren, von dem man doch sagt, daß er vor dem 40. Jahre nicht klug wird. Wollen sie noch länger zusehen? Sie werden dann nicht allein auf den Hund, sondern auf den Schwanz kommen.“ Am Schluß seiner Rede schilderte Dr. Keil noch den Zustand der Demokratie in Ungarn und Baden als sehr günstig. Mit Rücksicht darauf, daß zu jener Zeit im Großherzogthum Baden, auf welches der Redner hinwies, der Großherzog in Folge hochverrätherischer Unternehmungen das Land hatte verlassen müssen, mit Rücksicht, daß sich eine provisorische Regierung dort gebildet und die Regierungsgewalt angemäßigt und durch Bildung eines Kriegsheeres die Rückkehr der gesetzmäßigen Regierung zu verhindern bemüht war, war gegen den Dr. Keil, da er eingeräumt hatte, unter den deutschen Brüdern im Südwesten Deutschlands die Badenser gemeint zu haben, wegen Anreizung zum Hochverrath Anklage erhoben worden.

Der Angeeschuldigte erklärte sich auch bei dieser Sache für Nichtschuldig, indem er namentlich bestritt, die in der Anklage angeführten Worte gebraucht zu haben und erläuterungsweise behauptete, daß sie in einem ganz anderen Zusammenhange gebraucht worden seien. Er gab an, daß er von der Hundetreue nur im allegorischen Sinne gesprochen habe und dies in dieser Versammlung auch dahin erklärt habe, die Treue des deutschen Volkes gegen sein angestammtes Herrscherhaus sei mit der Hundetreue zu vergleichen, weil sie, wie jene, aus der Furcht vor der Regierung, nicht aber, wie es eigentlich sein sollte, aus dem Vertrauen gegen die Regierung hervorgehe. Die Hinweisung auf die Badenfer, vor denen man erröthen müsse, erklärte er dahin, daß das deutsche Volk allerdings erröthen müsse vor seinen Brüdern in Baden, welche Gut und Blut für die Rechte des Volkes opferten, wogegen das deutsche Volk nicht einmal von den gesetzlich ihm zustehenden Waffen, dem Petitions- und Protestationsrechte Gebrauch mache. Er bemerkt noch, daß er stets in den auf dem Schießhause abgehaltenen Versammlungen zur Heiligung des Gesetzes aufgefordert habe. Es wurden vier Belastungszeugen vernommen, welche die Angaben der Anklageschrift bestätigten. Unter ihnen befanden sich auch der Stadtrath Tänzer und der Polizei-Commissarius Dennstedt, gegen deren Glaubwürdigkeit der Angeklagte Einwendungen machte, theils weil sie ihm feindlich gesinnt, wie frühere Denuncianten bewiesen, theils weil sie als Denuncianten in der gegenwärtigen Untersuchung aufgetreten seien.

Als Entlastungszeugen waren auf Antrag des Angeklagten 14 Personen vorgeladen. Es waren von ihnen bereits 7 vernommen, jedoch hatte keiner irgend etwas über die der Anklage zum Grunde gelegte Rede bekunden können; mehrere hatten nur angegeben, daß der Angeklagte in jener Versammlung geäußert habe, der König hat sein Volk mit Kartätschen bombardirt, wir aber wollen durch Wort und Schrift bombardiren. Der Angeklagte verzichtete nach der Vernehmung des 7. Zeugen auf die Vernehmung der übrigen. Der Staats-Anwalt suchte die Schuld des Angeklagten: zum Hochverrath aufgereizt zu haben, darzutun, während der Vertheidiger, Referendar v. Seydewitz das Nichtschuldig beantragte. Nachdem vom Präsident das Resultat der Verhandlungen zusammengefaßt war, wurde den Geschworenen folgende Thatsfrage gestellt:

Ist der Angeklagte schuldig: in einer am 18. Juni d. J. im hiesigen Schießhause stattgefundenen sogenannten Bürgerversammlung, unter Bezeichnung der Treue des Preussischen Volkes als Hundetreue, und unter Hinweisung auf den Aufstand in Baden, die Versammlung aufgefordert zu haben, nicht länger ruhig zuzusehen, weil sie sonst nicht nur auf den Hund, sondern auch auf den Schwanz kommen würden, und dadurch zu einer gewaltsamen Umwälzung der Verfassung aufgereizt zu haben.

Die Geschworenen hatten den Wahrspruch gegeben: ja der Angeklagte ist schuldig, aber mit dem mildernden Umstande, nicht zu einer gewaltsamen Umwälzung der Verfassung, sondern nur dazu aufgereizt zu haben, von der Obrigkeit Einrichtungen zu erzwingen, (zum Aufruhr aufgereizt zu haben.)

Der Staats-Anwalt beantragte hierauf einjährige Gefängnißstrafe und Verlust der National-Kocarde, welchen Antrag der Vertheidiger zu hoch fand. Der Gerichtshof erkannte nach dem Antrage des Staats-Anwalts.

Ueberall Reaction. In dem ganz demokratisirten Nassauer Rheingau trat im Juni d. J. bei einer Volksversammlung ein ganz zerlumpter Mann, bis dahin eifriger Demokrat, auf und sprach also: „Im März vorigen Jahres haben wir die Freiheit bekommen. Damals hatte ich noch Schuhe, Strümpfe und Hosen. Nun haben wir ein ganzes Jahr hindurch die Freiheit gehabt und ich habe weder Strümpfe, noch Schuhe noch Hosen mehr. Ich denke also, wir gehen nach Hause und machen's, wie wir's vor der Freiheit machten.“ Die Leute wurden nachdenklich und gingen wirklich nach Hause.

Die Bürgerwehr von Reutlingen, welche v. J. den Fürsten Windischgrätz und den König von Preußen auf ihrer Scheibe hatte, schießt heuer nach einem Freischütler; so ändern sich Zeiten und Sitten.

Die Darmstädter Zeitung theilt folgendes Schreiben Siebig's mit:

Gießen, d. 12. October. Ich erhalte so eben von Dr. Maxwell aus Hyderabad (Deccan) in Indien, dem Vaterlande der Cholera, den beifolgenden Brief, welchen auf meine Bitte, um einen möglichen Irrthum zu vermeiden, Herr Professor J. Vogel zu übersehen die Güte gehabt hat. Es ist sehr zu wünschen, daß das Mittel, welches Dr. Maxwell empfiehlt, von den Aerzten mit aller Sorgfalt geprüft werde, und daß man in Europa dieselben glücklichen Erfolge damit erzielen möchte, welche Dr. Maxwell in Indien erhalten zu haben scheint. Den Originalbrief erbitte ich mir gelegentlich zurück.

Dr. Julius Liebig.

Herrn Julius Liebig, Professor der Chemie in Gießen. Ich mache mir das Vergnügen, Ihnen eine wichtige Thatsache mitzutheilen (worüber Sie sich gewiß freuen werden), die ich eben hier in Bezug auf die Behandlung der Cholera festgestellt habe, nämlich, daß das kohlen-saure Natron ein rasches und wirksames Mittel gegen diese Krankheit ist. Ich gebe es sogleich, so wie ein Fall von Cholera mir vorkommt — einen Theelöffel voll in einer Tasse Haferschleim, so heiß als ihn der Kranke trinken kann. Sollte das Mittel ausgebrochen werden, so wiederhole ich es sogleich mit etwas Laudanum (Opium-Tinktur) und einer vollen Dosis Del (Ricinusöl oder einem anderen eröffnenden Mittel), um dasselbe nach dem Sitz des Giftes in den dünnen Gedärmen hinabzuführen. — So wie etwas von dem Del in den Stuhlentleerungen erscheint, wird man finden, daß die Genesung bereits begonnen hat, und der Patient wird bald darauf Urin lassen, wo man ihn dann als außer aller Gefahr betrachten kann. — Wenn nöthig, wiederhole ich die Medizin Morgens und Abends in kleinerer Dosis. — Wenn zu gleicher Zeit viele Menschen befallen werden, gebe ich Bissen (boli) von folgender Zusammensetzung: Kohlen-saures Natron 20 Gr., Opium 3 Gr., Gummi Gutta 5 bis 10 Gr., Crotonöl 2 bis 3 Gr. oder mehr, Seife 20 Gr., die mit einem Schluck kohlen-saurem Natron hinabgeschwenkt werden. — Auf diese Weise kann man Belä und kohlen-saures Natron, hinreichend für Hunderte, mit Leichtigkeit in der Tasche bei sich führen. Mit weiteren Details will ich Sie nicht bemühen; überdies werden ohne Zweifel später von den Aerzten noch manche andere Weisen, das Mittel zu verschreiben, bekannt gemacht werden. — Hochachtungsvoll

Hyderabad — Deccan 23.-8.

Dr. W. G. Maxwell,
Surgeon 3 Lit. 6.

Ich vergaß zu bemerken: das kohlen-saure Natron erleichtert den Schmerz und Brand im Unterleib, macht Schlaf und stellt den Puls und die Körperwärme in sehr kurzer Zeit wieder her.

P. S. Haben Sie die Güte, diesen Brief in so weiten Kreisen als möglich zu veröffentlichen.

Am 20. Sonntag nach Trinitatis predigen in der Schloß- und Domkirche: Vorm. Herr Diac. Simon; Nachm. Herr Adv. Weiß.
Stadtkirche: Vorm. Herr Pastor Schellbach; Nachm. Herr Diac. Hartung.
Neumarktskirche: Herr Pastor Eriebel.
Altenburger Kirche: Herr Pastor Menzel.

Deutschkatholischer Gottesdienst.

Stadtkirche: Montag den 22. d. M., früh 10 Uhr, Herr Pfarrer Rauch, wobei Abendmahl und Taufe stattfindet; die Lieber aus dem Merseburger Gesangbuche.

Bekanntmachungen.

Geld- und Wiesen-Verkauf.

Nachverzeichnete, beim Dorfe Kleinkayna, zwischen Merseburg und Weißenfels liegende fiscalische Grundstücke, als:

33 Mrg. 162	QR. Wiese, 7 Mrg. 110,98	QR. Feld, der große Teich,	9226 thlr. 11 sg. 8 pf.	Veräußerungssumme,
15 = 44,65	= = 3 = 124,7	= = die zwölf Acker,	2932 = 19 = 2 =	= =
19 = 85,68	= = = =	= = die elf Acker,	2938 = 5 = 10 =	= =
11 = 80,42	= = = =	= = der Streckteich,	2145 = 4 = 2 =	= =
3 = 18	= = = =	= = der Böhreuteich,	604 = 5 = = =	= =
13 = 165,36	= = = =	= = die neun Ackerwiese,	1645 = 4 = 2 =	= =
97 Mrg. 16,11 QR. Wiese, 11 Mrg. 55,68 QR. Feld,			Summa 19491 thlr. 20 lg. -- pf. Veräußerungssumme,	

sollen

Dienstags den 30. October 1849, früh 10 Uhr,
in dem Schröderschen Gasthose zu Kleinkayna,

öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Ausbietung erfolgt

- 1) in den Parzellen, wie die Grundstücke bisher verpachtet gewesen sind,
- 2) in den vorbezeichneten Abtheilungen,
- 3) der ganze Grundstücks-Complexus zusammen.

Die Verkaufsbedingungen können an hiesiger Rentamtsstelle eingesehen werden, und werden von selbigen besonders hervorgehoben:

- a) das Kaufgeld ist mit mindestens ein Viertel vor der Uebergabe, ein zweites Viertel binnen Jahresfrist und die letzte Hälfte binnen 3 Jahren zu erlegen;
- b) die nicht vor der Uebergabe bezahlten Kaufgelder bleiben mit 5 pro Cent zu verzinsen;
- c) als zahlungsfähig nicht bekannte Käufer haben zu Festhaltung des Kaufgebots $\frac{1}{10}$ tel desselben baar oder in geldwerthen Papieren zu deponiren.

Nach Befinden wird der Zuschlag sogleich erteilt.

Weißenfels, den 10. October 1849.

Königliches Rentamt.
Meinhold.

Auction. Mittwoch den 24. dieses Monats, von früh 9 Uhr an, sollen Domicilveränderungshalber in der Wohnung des Herrn Lieutenant Martin auf hiesigem Dom Nr. 262. verschiedene Meubles, als: 2 Kommoden, — 1 mit Glasschrank — 2 Spiegel, 1 Sopha, 1½ Dugend Rohrstühle, 1 Wäsch-, 1 Bücher- und 1 Kleiderschrank, 6 Bettstellen, 2 verschiedene Kessel, 2 Wirthschaftschränke, 1 Küchenschrank mit Schüsselbrett, 1 runder und mehrere andere Tische, 1 kleine Sobeibank mit Werkzeug, Waschgefäße u. und dergleichen mehr, meistbietend, gegen gleich baare Bezahlung, versteigert werden. Merseburg, den 18. October 1849.

Hindfleisch, Auct. Comm.

Auction. Es sollen den 27. October d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem sog. Weinberge im Wege gerichtlicher Execution 15 Str. Neu, 1 hamburgere Wagen ohne Räder, 3 Pfosten und 1 def. Schubkarre versteigert werden. Merseburg, den 18. October 1849. Nagel, Auct.

Anzeige.

Durch billigen Einkauf bin ich in Stand gesetzt, das Pfund gutes Hammelfleisch von heute ab zu 2½ Sgr. zu verkaufen.

Der Fleischerstr. Julius Alberts am Rossmarkt.

Einem geehrten Publikum mache ich hiermit die ergebene Anzeige, daß ich mich entschlossen habe, das Geschäft meines verstorbenen Sohnes, des Fischermeisters Hippe, fortzusetzen, und bitte das demselben bisher geschenkte Zutrauen auf mich gütigst übertragen zu wollen.

Wittwe Hippe, Fischergasse Nr. 308.

Empfehlung.

In Anfertigung von Gummischuhen liefert der hiesige Schuhmachermeister **Trillhase** hier — Gütergasse Nr. 372. hinten heraus — sehr gute geschmackvolle Arbeit, ist dabei höchst billig und kann derselbe deshalb dem verehrten Publikum unbedenklich aufs Beste empfohlen werden. **Wächter, Expedient.**

2000 Thaler liegen zum 1. Januar k. J. bereit, die auf sichere Hypothek ausgeliehen werden sollen.

Das Nähere durch **S. Zöpfel** in Lützen.

Zur Kirmes, Sonntag und Montag den 21. und 22. October, wobei Tanzvergüßen stattfindet von dem Musikchor des Herrn Stadtmusikus Braun aus Merseburg, ladet ergebenst ein **Flinzer.**
Gasthof Dürrenberg.

Um baldige Abholung der ebenfalls unentgeltlich gefertigten Zwirfscheine für die aus der Stadt Merseburg im vorigen und gegenwärtigen Jahre Geimpften wird dringend gebeten.

Merseburg, den 17. October 1849.

Sanitätsrath **Dr. v. Basedow.**

Gütige Beachtung.

Ich habe von L. Rathe in Merseburg eine Lampe gekauft, neu, welche nach einer Stunde Brennen lief, er hat sie vier Mal reparirt und mir versprochen, eine andere zu geben; zum vierten Male ist die Lampe noch entzwei, und er sagt mir, dieses müßten sich große Herrschaften gefallen lassen, daß sie entzwei Lampen bekämen.

Deparathe, Rutscher.

Druck und Verlag von Robitschens Erben. Redigirt von Carl Zuck in Merseburg.

Ich mache hiermit bekannt, daß ich die durch testamentarische Verfügung meines verstorbenen Ehegatten auf mich mit übergegangene Handlung mit allen Aktiven und Passiven meinem ältesten Sohne, Ludwig Rudow, heute verkauft habe.

Merseburg, den 15. October 1849.

Wilhelmine verwittw. Rudow.

Unter Bezugnahme auf Vorstehendes beehre ich mich anzuzeigen, daß ich die mit meinem verstorbenen Vater gemeinschaftlich betriebene

Tuch-Handlung, **verbunden mit einem Lager aller Arten** **Leinenzeuge,**

jetzt für alleinige Rechnung und unter unveränderter Firma fortführe.

Ich empfehle mein sorgfältig sortirtes Lager ordinairer, mittelfeiner, feiner und hochfeiner Tuche, $\frac{5}{4}$ und $\frac{9}{4}$ breite Bucksings, Coitings, Calmucks, Friesdecken, Futterzeuge, in Seide, Wolle, Halbwolle und Baumwolle, rohe, gebleichte und weißgarnige Leinwand, Bettzeuge, Handtücher, Taschentücher, — überhaupt alle in diese Branchen gehörige Artikel. —

Die neuesten Stoffe zu Winterröcken, Bein- **kleidern und Westen**

sind in befriedigender Auswahl am Lager.

Aufrichtig dankend für das meinem seligen Vater und mir seither geschenkte Vertrauen, bitte ich, dasselbe mir auch ferner zu erhalten, da es mein eifrigstes Bestreben ist, es in jeder Hinsicht ehrenvoll zu rechtfertigen.

Merseburg, den 15. October 1849.

Ludwig Rudow.